

(4) Gehört das von einem Pächter* benutzte Inventar zum Teil dem Verpächter, so ist zunächst im Anhalt an die festgestellten Höchst- und Mindestsätze der Wert des gesamten dem Pächbetriebe dienenden Kapitals zu ermitteln, hierauf aber von dem gefundenen Werte der Wert der dem Verpächter gehörigen Inventarteile (des sogenannten Stamminventars) in Abzug zu bringen.

(5) Im übrigen sind bei der Bemessung der Höchst- und Mindestsätze des land- oder forstwirtschaftlichen Anlage- und Betriebskapitals die Anleitungen im vorletzten Absätze des § 49 der Instruktion zum Einkommensteuergesetze zu befolgen.

(6) Der Wert des Brennerien, Sägemühlen und anderen Nebenbetrieben dienenden Anlage- und Betriebskapitals ist stets besonders zu schätzen, und es ist auch hierbei darauf zu achten, daß die dem Pächter gehörigen Werte diesem angerechnet werden. Soweit erforderlich, hat die Kommission Sachverständige zu hören.“

14. In § 31 Absatz 1 treten an die Stelle des Wortes „gewerblichen“ die Worte: „der Land- oder Forstwirtschaft oder einem Gewerbe dienenden“.

In § 31 Absatz 2 Ziffer 5 fallen die Worte:

„sowie an land- oder forstwirtschaftlichem Anlage- und Betriebskapital“

weg.

15. An die Stelle des Rufers O tritt die mit gleicher Bezeichnung versehene Anlage dieser Verordnung.

Artikel III.

Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Januar 1907 in Kraft, mit der Maßgabe, daß ihre Bestimmungen bei der Einschätzung auf das Jahr 1907 auch insoweit anzuwenden sind, als letztere bereits im Jahre 1906 bewirkt oder vorbereitet wird.

Dresden, am 16. August 1906.

Finanzministerium.

Dr. Rüger.

Safche.